

schah dieß, wie er sagt, annuente Sigfrido chorepiscopo (Bunnensi) (Lacombl. I, 272); als derselbe Erzbischof 1124 auf seiner Burg Zülpich mittelst Ueberweisung der Pfarrkirche und des bischöflichen Palastes daselbst eine Propstei der Abtei Siegburg stiftete, geschah dieß consensu maioris decani Ekkeberti, qui tunc chorepiscopatus (Bunnensis) curam administrabat (Lacombl. I, 299). Nichtsdestoweniger fungirt der Propst von Bonn seit der Zeit des Erzbischofs Anno in Wirklichkeit als Archidiacon der genannten Landdecamen, und es scheint, daß diese Amtsübertragung zu derselben Zeit geschehen ist, als die Landdecamen in andere Hände übergegangen sind; denn Erzbischof Friedrich I. bezeugt, daß Anno die Bewohner von Happerschoß an das Senngericht des Archidiacons (von Bonn) und des Landdechanten (von Weistingen) gewiesen habe (Lacombl. I, 307). Aber der Archidiaconat scheint die Bonner Propste als Ersatz für ihre verlorenen Chorepiscopal-Rechte nicht recht befriedigt zu haben; wenigstens strebte Propst Gerhard, Graf von Are (1126—1169) stets danach, die Rechte und Besitzungen seiner Kirche fortan möglichst sicherzustellen, beziehungsweise zu revidiciren. Von Wichtigkeit sind in diesen Beziehungen die Urkunden der Päpste Innocenz II. vom 21. März 1131 und von Eugen IV. aus den Jahren 1145 und 1152 (Günther, Cod. dipl. I, 104. 156), in welchen die Besitzungen der Kirche bestätigt und die Jurisdiction über die Decanate des Marz-, Auel- und Zülpich-Gaues anerkannt wurden. Ebenso erlangte Gerhard, daß auf einer besondern Tagesfahrt (Hartzheim, Conc. Germ. III, 338) den Propsten von Bonn und Kantan, als Archidiaconen der Kölner Kirche, das Recht zugestanden wurde, auf Synoden und andern kirchlichen Zusammenkünften den Ehrenplatz nach dem Bischofe einzunehmen und bei Abstimmungen nach dem Domdechanten ihr Votum abzugeben. Zum Schutz und zur Vertheidigung der vielen und reichen Besitzungen seiner Kirche erwarb Gerhard von Erzbischof Arnold I. 1149 das Schloß Drachenfels, welches dieser zu bauen angefangen hatte. Gerhard vollendete den Bau und ließ sich seinen Besitz durch Papst Victor IV. im J. 1162 bestätigen (Günther I, 175). So suchte Gerhard der Bonner Kirche wieder die Ehrenstelle zu verschaffen, die ihr rechtsgeschichtlich gebührte, aber eines fehlte noch: ein ihrer Würde entsprechendes Kirchengebäude. Daß schon 1145 der Neubau eines Münsters begonnen worden, besagt eine von Konrad III. im Hoflager zu Aachen ausgestellte Urkunde (Günther I, 139). Dieser Bau scheint um das Jahr 1156 fertig gewesen zu sein; denn damals wurde die von ihm vorgenommene Reorganisation der 40 Canonicate, welche an der Kirche bestanden (Kerck, Nieberrheinisches Jahrbuch I, Bonn 1843, 219), durch den Erzbischof Friedrich II. von Köln, und im J. 1162 durch Papst Victor IV. (Günther I, 175) zur festen Bestimmung erhoben. Das Kirchen-

gebäude, welches noch heute da steht, ist großentheils Gerhards Werk. Die Krönung desselben vollzog er kurz vor seinem Tode dadurch, daß er 1167, wahrscheinlich aus der Krypta der alten Kirche, die Gebeine der heiligen Thebäer Cassius und Florentius erhob und mit Genehmigung des Erzbischofs Rainald von Dassel in die neue Kirche übertrug. Im J. 1169 starb er. Die Bonner Kirche blieb seitdem die vornehmste nach der Domkirche, die ecclesia secundaria des Erzstifts (Günther I, 122. 125. 150. 157).

II. Residenzstadt der Kölner Kurfürsten. Der Bedeutsamkeit der Münsterkirche hat im Allgemeinen die des Ortes Bonn stets entsprochen. An den bischöflichen Hof und seine Splisse sich anschließend, aber das alte Hofesystem auf dem Boden Bonn nach und nach durchbrechend, hatte sich daselbst frühe eine bedeutende Ortschaft gebildet, welche in Urkunden des zehnten Jahrhunderts mit den abwechselnden Namen villa, civitas, oppidum und populus Bunnensis genannt wird (Boehmer, Regesta). Die Kölner Erzbischöfe betrachteten sich immer als die Oberherrn des Ortes. Erzbischof Rainald gab demselben zur Erinnerung an die Erhebung der Gebeine der heiligen Martyrer Cassius und Florentius ein dreitägiges, zollfreies Marktrecht (Günther I, 183); es ist der Mai- oder Walburgismarkt, der noch alle Jahre auf dem Münsterplatze vom 3.—5. Mai gehalten wird. Zugleich räumte derselbe Erzbischof an diesem Tage dem Propste des Münsterstifts die volle Herrschaft über die Stadt ein. Eine noch größere Bedeutsamkeit erhielt der Ort seit der Zeit, wo die Erzbischöfe ihre beanspruchte Oberherrschaft über die Stadt Köln nicht mehr behaupten konnten. Zur Zeit Konrads von Hoftaden (1238—1261), der dort häufig residirte, war Bonn noch ein unbefestigter Ort (Lacombl. II, 297). Konrad erklärte denselben 1243 zur Stadt, beehlt sich aber die Gerichtsbarkeit, den Zoll und die Herbstbede vor (Lacombl. U. B. II, 284). Die Befestigung der Stadt konnte er wegen der beständigen Kriege und Fehden, die er führte, nicht vollenden; sie wurde bis zum Schlusse des 14. Jahrhunderts verzögert (Lacombl. Archiv II, 68). Um das Jahr 1254 trat Bonn dem Hanjabund bei (Müller, Gesch. von Bonn 66); dadurch nahm die Stadt in kurzer Zeit einen großen Aufschwung. Hierzu trug aber nicht minder der Umstand bei, daß Konrads Nachfolger, Engelbert II., nachdem er am 15. October 1267 den vergeblichen Versuch gemacht hatte, seine verlorene Oberherrschaft über Köln mit Waffengewalt wiederzuerlangen, im folgenden Jahre Bonn zu seiner beständigen Residenz ertor und es dadurch zur ersten Stadt des Kurfürstenthums erhob; ein besonderes Residenzschloß hatte er sich daselbst schon in den Jahren 1263—1267 gebaut. Letzteres lag, wie eine Urkunde des Kurfürsten Friedrich III. vom 22. December 1373 besagt (Bonner Chorographie II, 123), „in dem neuen Stadtheil, in der Gegend des Neuthors“ und verschönerte nebst